



Schulwege in der Gemeinde

Tipps und Empfehlungen

V2 / Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Schulweg	4
2.1	Zu Fuss	4
2.2	Fahrzeugähnliche Geräte (fäG)	5
2.3	Velo	6
2.4	Elterntaxi	7
2.5	Verkehrserziehung	8
2.6	Öffentlicher Verkehr	8
3.	Zumutbarkeit von Schulwegen	9
3.1	Distanz zu Fuss	9
3.2	Zu Fuss in Längsrichtung	10
3.3	Querung von Strassen	10
4.	Tipps / Adressen / Literatur	11

Impressum

Gemeinde Bergdietikon AG
Schulwege in der Gemeinde
Tipps und Empfehlungen
V2 / September 2018

1 Vorwort



Abb. 1: Kinder legen den Schulweg meist in Gruppen zurück. Unterwegs findet vieles statt: Wettrennen oder Versteckspiele, Diskussionen oder Streitgespräche (Foto: Fussverkehr Schweiz).

Der Schulweg ist mehr als nur ein Weg

Der Schulweg und der Weg in den Kindergarten nimmt im Leben eines Kindes einen wichtigen Platz ein. Er bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen, trägt zur intellektuellen und sozialen Entwicklung bei und dient der Bewegungsförderung.

Grundsätzlich soll der Schulweg von den Kindern selbständig zurückgelegt werden können. Kinder lernen auf dem Schulweg ihre Umwelt kennen, sie spielen, knüpfen Kontakte und tragen ihre sozialen Konflikte ohne die Beteiligung von Erwachsenen aus.

Auch wenn Schulhaus und Kindergarten seit Langem am gleichen Ort stehen, ist es notwendig, die Schulwegsituation regelmässig zu überprüfen. Neue Strassen und Überbauungen oder Änderungen im Verkehrsaufkommen können die Situationen verändern und eine Neu Beurteilung erfordern. Gegenüber der Vergangenheit erfordert heute auch die frühere Einschulung eine sorgfältige Überprüfung der Schulwege, um den entwicklungsbedingten Fähigkeiten kleiner Kinder gerecht zu werden. Um den Kindern attraktive Bedingungen bieten zu können, sind alle gefordert (Gemeinde, Schule, Eltern).



Abb. 2: An der Kirchstrasse im Bereich der Schule wird die Sicherheit mit verkehrsberuhigenden Massnahmen verbessert.

Rechtliche Situation

Der Schulweg der Kinder liegt in der Verantwortung der Eltern.

Kindergarten- und Schulkinder haben aber einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg. Dieser leitet sich aus Art. 19 der Bundesverfassung ab, welcher einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht garantiert. Denn die Schule muss nicht nur angeboten werden. Sie muss auch faktisch zugänglich sein. Ist der Weg zur Schule zu weit oder zu gefährlich und kann die Schule deswegen nicht sicher oder zeitgerecht erreicht werden, wird dadurch das Recht auf Bildung verletzt.

Das Aargauer Schulgesetz bestätigt das Recht auf unentgeltlichen Schulbesuch (Art 3 Abs. 3), macht jedoch keine weiteren Angaben zu den Schulwegen.

2 Schulweg

2.1 Zu Fuss

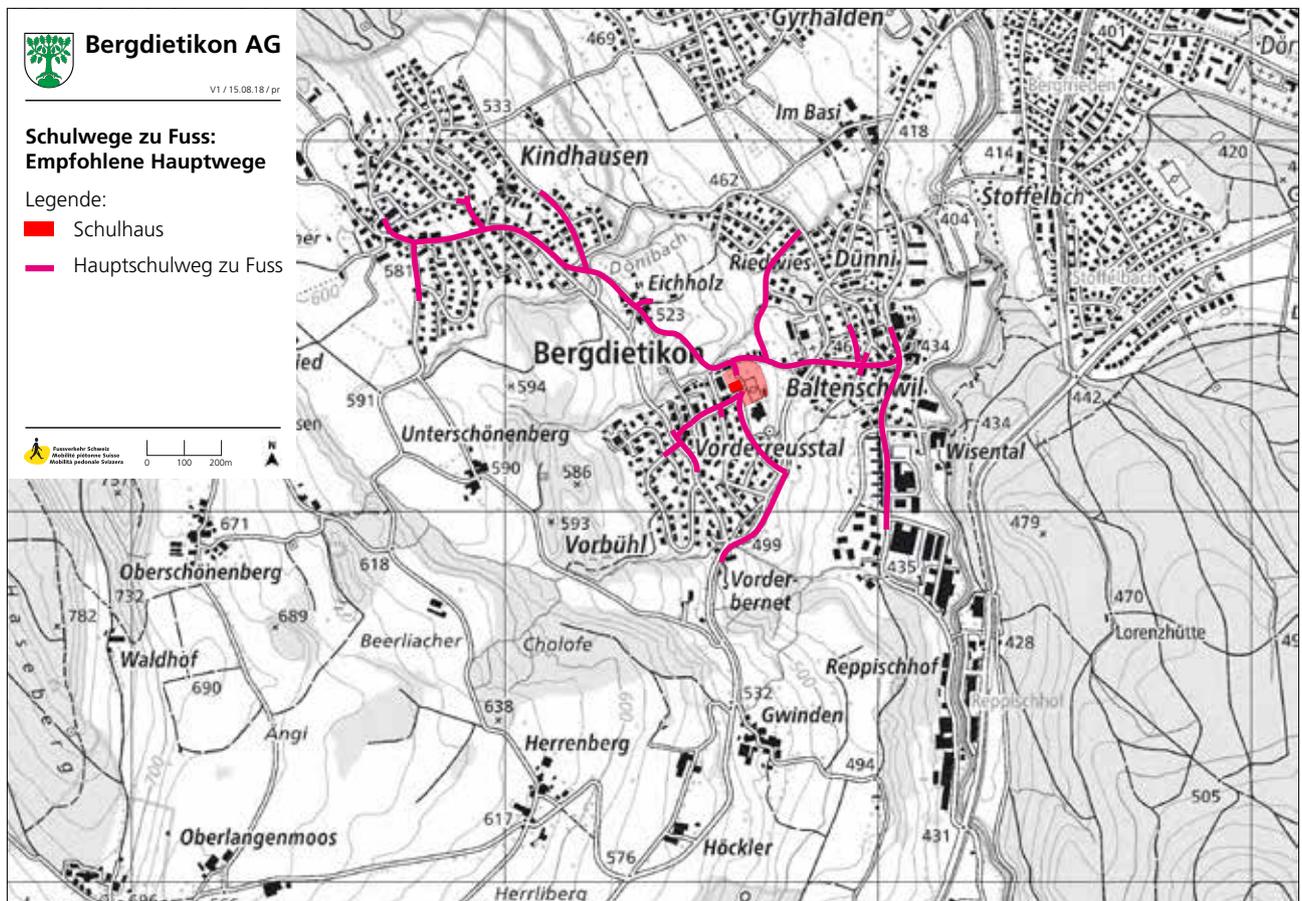
Kinder der Primarschule gehen in der Regel zu Fuss zur Schule. Grundsätzlich soll der Schulweg selbständig – ohne Erwachsenenbegleitung – zurückgelegt werden.

Kleinere Kinder können von Eltern oder Erwachsenen in den ersten Tagen oder Wochen des Schuljahres begleitet werden. Bis sie die nötige Sicherheit gewonnen haben, können sie anschliessend noch sporadisch überwacht werden. Idealerweise sind Kindergartenkinder bereits gewöhnt, mit Erwachsenen oder auch alleine unterwegs zu sein. Vieles lässt sich spielerisch erlernen.

Bei der Wahl der Schulwegroute sind folgende Punkte zu beachten:

- Empfehlenswert sind separate Wege ohne Motorfahrzeugverkehr. Verkehrsarme Strassen mit guten Sichtverhältnissen sind ebenfalls geeignet.
- Die Kinder sollten die Fahrbahn möglichst selten überqueren müssen. Empfohlen wird die Querung an den gesicherten Stellen, wie Fussgängerstreifen und Mittelinseln. Wo solche fehlen, empfiehlt es sich, bei Einmündungen hinüberzugehen, weil dort keine Fahrzeuge geparkt und die Autofahrenden aufmerksamer sind.
- Die jeweils empfohlene Strassenseite sollte über ein ausreichend breites Trottoir verfügen. Ist kein solches vorhanden: links gehen!
- Der kürzeste ist nicht immer der sicherste Weg. Empfohlen wird die Benützung der sicheren Route, auch wenn ein kleiner Umweg in Kauf genommen werden muss.

Abb. 3: Die empfohlenen Hauptwege zur Schule weisen ein genügend sicheres Sicherheitsniveau auf.



2.2 Fahrzeugähnliche Geräte (fäG)

In der Gemeinde Bergdietikon ist auf Grund der steilen topographischen Verhältnisse das Benützen von fahrzeugähnlichen Geräten wie Inline-Skates, Kickboards, Trottinette oder Rollbretter auf dem Schulweg verboten.

Abb. 4: Zu gefährlich für Kickboards und Ähnliches an steilen Lagen. Deshalb hat die Gemeinde auch entsprechende Fahrverbote signalisiert.



Abb. 5: Auswahl fahrzeugähnlicher Geräte (Foto: bfu)

Als fahrzeugähnliche Geräte (fäG) werden alle mit Rädern oder Rollen ausgestatteten Fortbewegungsmittel bezeichnet, die durch eigene Körperkraft angetrieben werden. Als fäG gelten unter anderem: Inline-Skates, Rollschuhe, Kickboards, Trottinette, Kinderräder, Laufräder oder Rollbretter. Velos, Hoover-Wheels oder Elektro-Trottinette zählen jedoch nicht dazu. stehen bei Kindern und Jugendlichen hoch im Kurs. Ihr Verwendungsbereich ist durch gesetzliche Bestimmungen geregelt (Verkehrsregelnverordnung Art. 50).

Wenn nichts anderes signalisiert ist, dürfen fäG auf Trottoirs und Radwegen, auf Nebenstrassen ohne Trottoir und mit wenig Verkehr sowie auf der Fahrbahn von Begegnungs- und Tempo-30-Zonen benutzt werden. Mit fäG dürfen alle unterwegs sein. Es gibt kein Mindestalter und keine zwingende Begleitung durch Erwachsene.

Aber Vorsicht! In steilem Gelände sind fäG ungeeignet. Zudem können Kinder wegen den höheren Geschwindigkeiten mögliche Gefahren nicht sofort erkennen und deshalb gefährliche Situationen im Strassenverkehr weniger gut meistern. Deshalb sind fäG für die Schulwege in der Gemeinde Bergdietikon verboten.

Korrektes Verhalten mit fäG:

- Grundsätzlich gelten die für Fussgänger anwendbaren Verkehrsregeln. Am Fussgängerstreifen haben fäG Vortritt vor dem Strassenverkehr.
- Auf Fussgänger Rücksicht nehmen und ihnen Vortritt gewähren.
- Auf der Fahrbahnseite des Trottoirs rollen.
- Rechts fahren, wenn die Fahrbahn benutzt werden muss.
- Das fäG bei der Fahrbahnquerung schieben.
- Mit dem fäG darf nur im Schrittempo gefahren werden. Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen der Strecke und Geräte anpassen. Da fäG oft nicht leicht lenkbar sind und einen langen Bremsweg haben, sollte vorausschauend, bremsbereit und in kontrolliertem Tempo gefahren werden.

2.3 Velo

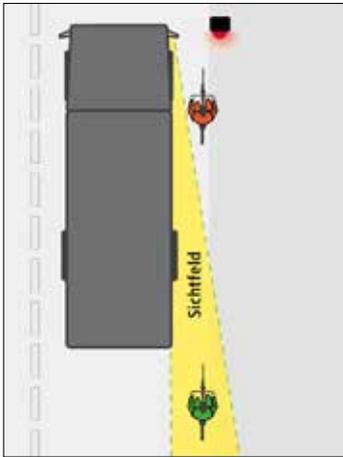


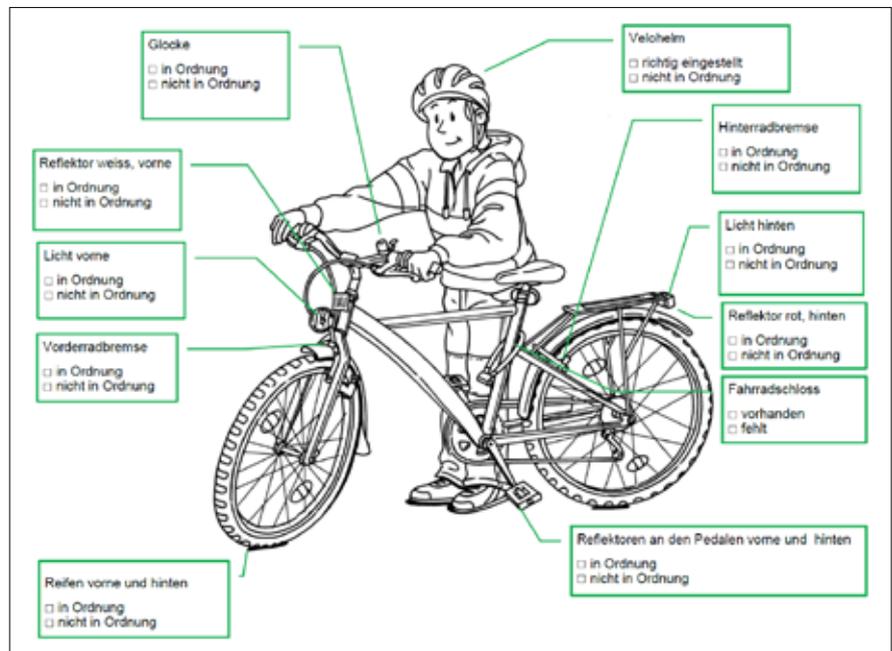
Abb. 6: Gefährlich für Velofahrende ist der «tote Winkel», der von Fahrzeuglenkenden nicht einsehbarer Bereich seitlich eines Fahrzeugs. Es ist daher wichtig, dass an Rotlichtern und Stoppstrassen nicht neben, sondern hinter stehenden Lastwagen angehalten wird (Bild: bfu).

Die Schule Bergdietikon empfiehlt die Benutzung des Velos erst nach bestandener Veloprüfung ab der fünften Klasse.

Velofahrende sind gegenüber motorisierten Verkehrsteilnehmenden verletzlicher. Umso wichtiger ist es, mit dem Velo vorausschauend zu fahren, ein Gespür für Gefahren zu entwickeln und das richtige Verhalten im Verkehr zu kennen. Gemäss Gesetz dürfen Kinder in der Schweiz ab dem 6. Geburtstag allein auf Strassen Velo fahren, sind aber entwicklungsbedingt im Strassenverkehr eher noch überfordert. Wahrnehmungsvermögen, Gefahrenbewusstsein und Motorik sind noch nicht genügend ausgereift. Zu beachten:

- Die Eltern tragen die Verantwortung und haben die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Für Schäden, welche durch das Radfahren entstehen, ist eine Privathaftpflichtversicherung empfehlenswert.
- Kindergarten- und Unterstufenkinder sind in der Regel noch nicht genügend verkehrssicher, um den Schulweg mit dem Velo zu bewältigen.
- Die Schule ist darüber zu informieren, wenn die Eltern ihren Kindern die Benutzung des Velo auf dem Schulweg vor bestandener Veloprüfung erlauben.
- Das sichere Velofahren soll mit Kindern zuerst im Schonraum, z.B. in einem Hof oder auf einem Vorplatz, dann auf wenig befahrenen Quartierstrassen und schliesslich im komplexeren Strassenverkehr geübt werden.
- Kinder müssen sich an das Strassenverkehrsgesetz halten. Das Velofahren auf dem Trottoir ist verboten. Auf gemeinsamen Wegen habe diejenigen, die das Velo für die Schule benutzen, Rücksicht auf Kinder zu nehmen, die zu Fuss unterwegs sind.
- Es ist auf einen korrekten und guten Zustand der Fahrräder zu achten. Defekte Teile, wie fehlendes Licht, müssen ersetzt oder repariert werden.
- Die Fahrräder der Kinder sollten durch die Eltern regelmässig kontrolliert werden, so dass sie immer im Top-Zustand sind.
- Fahrradhelme schützen den Kopf, aber nur bei richtiger Tragart.
- Die Sichtbarkeit von Kindern wird durch helle Kleidung oder reflektierende Materialien verstärkt. Eine Leuchtweste ist ein empfohlenes Hilfsmittel.

Abb. 7: Checkliste Funktionstüchtigkeit des Fahrrads (Quelle: TCS-Broschüre «gehen und fahren»)



2.4 Elterntaxi

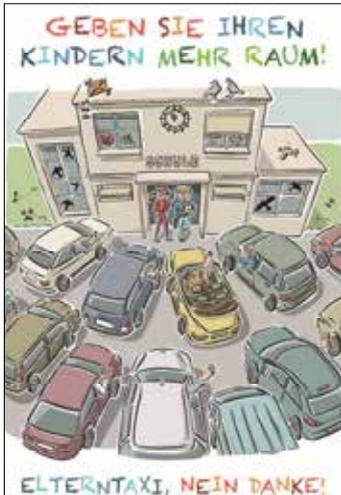


Abb. 8: Eltern und Schulkinder mit Informationen auf die Probleme von Elterntaxis aufmerksam machen (Quelle: Baselbieter Gemeinden).

Die Schule Bergdietikon hält fest, dass Elterntaxis mit den damit verbundenen Manövern vor dem Schulhaus problematisch und deshalb unerwünscht sind; die Kinder sollen den Schulweg wenn immer möglich zu Fuss bewältigen. Wenn sich der Transportdienst mit dem Auto nicht vermeiden lässt, wird empfohlen, dass die Kinder auf den öffentlichen Parkplätzen ausserhalb der Schulzone abgeladen werden. Die Schule Bergdietikon verpflichtet sich darüber hinaus, dass das Thema Elterntaxi schulhausübergreifend thematisiert wird und dass die Eltern informiert und sensibilisiert werden sollen.

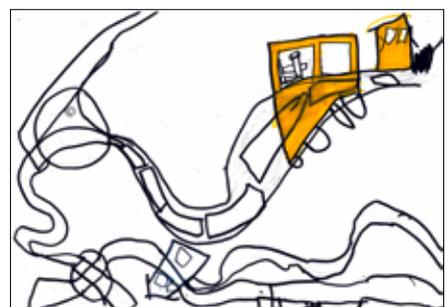
Wenn Eltern aus Angst vor den Verkehrsgefahren oder aus organisatorischen Gründen ihre Kinder im Auto zur Schule fahren, spricht man von «Elterntaxi». Wegen der Elterntaxis kann der Verkehr in Schulhausnähe zunehmen und ein zunehmender Bedarf an Autoabstellmöglichkeiten entstehen.

Dies mindert einerseits die Verkehrssicherheit derjenigen Schulkinder, die selbständig zu Fuss oder mit dem Velo zur Schule kommen. Andererseits belegen Untersuchungen mit Kinderzeichnungen, dass Elterntaxis die Kinder in ihrer Entwicklung behindern können. Zeichnungen von Kindern, die zu Fuss zur Schule gehen, sind deutlich reicher an Informationen als diejenigen der Kinder, die mit dem Auto gefahren werden. Oft werden Natursujets wie Pflanzen und Tiere gezeichnet. Hingegen nehmen Kinder, die mit dem Auto in die Schule gebracht werden, die Umwelt weniger detailliert wahr. Kinder im Elterntaxi machen deutlich weniger eigene Erfahrungen, können unterwegs keine Kontakte knüpfen, erlernen das verkehrssichere Verhalten nicht und erleben die Umwelt nicht direkt.

Die Elterntaxis sind in der Gemeinde Bergdietikon eine Tatsache und können zu Schulbeginn und -schluss zu heiklen und unübersichtlichen Situationen führen. Die Schule Bergdietikon unternimmt deswegen seit Jahren Anstrengungen dagegen und versucht die Eltern zu diesem Thema zu sensibilisieren. Unvermeidbare Elterntaxifahrten sollen nicht beim Schulhaus enden oder starten, sondern sollen möglichst über die öffentlichen Parkplätze ausserhalb der Schulhauszone abgewickelt werden. Von dort aus können die Kinder den Rest des Schulweges zu Fuss gehen.



8-Jähriger zeichnet detailliert Natursujets.



5-Jähriger fährt mit dem Auto zur Schule.

Abb. 9: Schülerzeichnungen zum Thema Schulweg (Quelle: Hüttenmoser)

2.5 Verkehrserziehung

Unfallprävention durch die Polizei

Die Schulung der Kindergarten- und Schulkinder durch Verkehrspräventionsfachleute der Polizei ist kantonal geregelt. Dabei wird das Wissen um das sichere Verhalten im Verkehr altersspezifisch vermittelt.

Die Kinder der Unterstufe werden einmal im Jahr von der Verkehrspolizei besucht und zu den Themen der Verkehrssicherheit geschult.

Der jährliche Besuch der Verkehrspolizei in der 4. Klasse wird gekoppelt an das Lernen für die freiwillige Veloprüfung.



Abb. 10: Im Alter von 4 Jahren kann das Überqueren von schwach belasteten Strassen geübt werden. Foto: Fussverkehr Schweiz. (2016).

Verkehrserziehung durch die Eltern

Die Eltern sind die primären Bezugspersonen der Kinder, auch für den Schulweg: Sie sind sowohl als Vorbilder als auch als Hauptverantwortliche für die Verkehrserziehung gefordert. Als Erziehungsberechtigte planen sie idealerweise die sicheren Routen zur Schule aber auch zu Spielplätzen und befreundeten Familien.

Kinder lieben es, Neues zu entdecken. Sie sind gerne auch auf verschiedenen Routen unterwegs. Es ist also möglich, dass nicht nur ein Weg, sondern verschiedene Wegmöglichkeiten abgeschritten und eingeübt werden müssen. Es ist empfehlenswert, dass Eltern den Schulweg mit ihren Kindern üben. Die Begleitung soll so lange wie nötig erfolgen, und zwar auf dem Hin- und dem Rückweg. Unterwegs sollten Eltern das sichere Verhalten im Strassenverkehr gezielt trainieren, damit die Kinder mit der Zeit selbstständig unterwegs sein können.

Als Faustregel empfehlen sich folgende Übungsschritte:

Ab 2 Jahren	Ab 3 Jahren	Ab 4 Jahren	Ab 5 Jahren	Ab 6 Jahren
Auf dem Trottoir gehen	Am Trottoirrand anhalten.	Quartierstrasse überqueren. Weg in Kindergarten üben.	Im Wohnquartier allein unterwegs sein.	Strasse zwischen Sichthindernissen queren.

Abb. 11: Übung macht den Meister; was können Eltern mit ihren Kindern üben? Quelle: Fussverkehr Schweiz. (2016).

2.6 Öffentlicher Verkehr

Der Buskurs des ZVV erschliesst die drei Dorfteile Baltenschwil, Bernold und Kindhausen via Baltenschwiler-, Berg- und Kindhauserstrasse. Die oberhalb der Dörfer gelegenen Weiler Gwinden, Herrenberg, Waldhof, Oberschönenberg und Unterschönenberg werden hingegen nicht bedient.

Für Kinder des Kindergartens und der Primarschule mit einem weiten Schulweg aus den Weilern oberhalb der Siedlungkerne stellt die Benützung des öffentlichen Verkehrs keine sinnvolle Erleichterung dar. Deshalb gewährt die Gemeinde Bergdietikon keine Anspruchsberechtigung für Billette des öffentlichen Verkehrs.

3 Zumutbarkeit von Schulwegen

Artikel 19 der Bundesverfassung (BV) gewährleistet als Grundrecht einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Nach Art. 62 Abs. 1 und 2 BV sorgen die für das Schulwesen zuständigen Kantone für einen ausreichenden, allen Kindern offenstehenden und an öffentlichen Schulen unentgeltlichen obligatorischen Grundschulunterricht. Daraus ergibt sich, dass Kinder nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht, sondern darüber hinaus auch auf einen Schulweg haben, der für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet.

Gemäss Rechtsprechung richtet sich die Zumutbarkeit eines Schulwegs nach den konkreten Umständen im Einzelfall. Massgebend sind folgende Kriterien:

- die Person des Schülers / der Schülerin
- die Art des Schulwegs (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit)
- die Gefährlichkeit des Schulwegs

Können Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder der Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, haben die Kantone und Gemeinden geeignete Massnahmen zu ergreifen. Ein Schulweg gilt als zumutbar, wenn ein Kind den Schulweg allein zurücklegen kann. Ziel der Standortgemeinde ist es, dass möglichst viele Kinder über zumutbare Schulwege verfügen, und dass sie die Strecke mit eigener Muskelkraft zurücklegen können.

3.1 Distanz zu Fuss

Es kann davon ausgegangen werden, dass 4- und 5-Jährige mit max. 1–2 km/h unterwegs sind. Der Schulweg dauert daher bei 500 m zwischen 15 und 30 Minuten. Die 6- bis 8-Jährigen sind bereits etwas schneller. Ihnen kann deshalb ein etwas längerer Schulweg zugemutet werden. Ab dem Alter von 9 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass Kinder mit 3–4 km/h unterwegs sind. Tendenziell ist zu berücksichtigen, dass sich Kinder in Gruppen langsamer bewegen. Zu beachten ist auch, dass die Topographie und die Beschaffenheit des Wegs (insbesondere im Winter) starke Auswirkungen auf die zumutbare Strecke haben können. Im Sinn von Leistungskilometern sind die Höhenunterschiede in die Distanz einzurechnen. 100 m Höhenunterschied entsprechen bei allen Altersstufen einem zusätzlichen Kilometer.

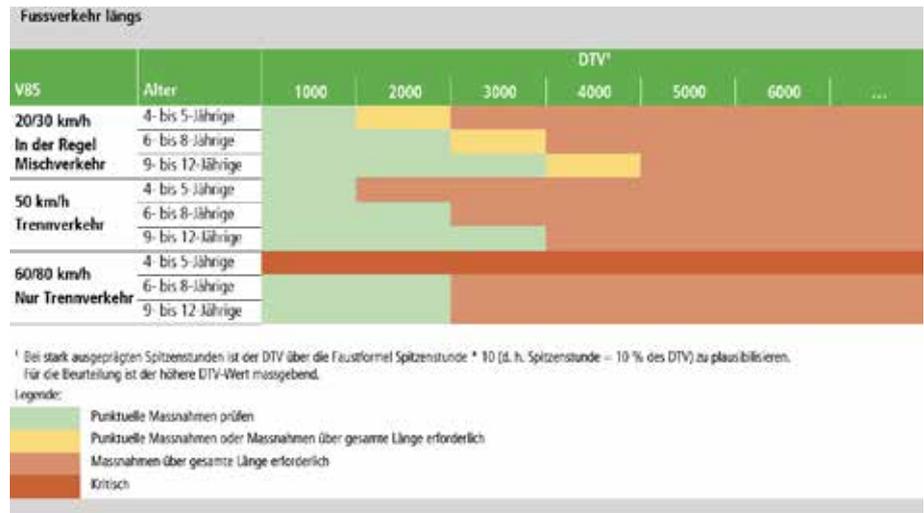
Abb. 10:
Zumutbarkeit Schulweg – Distanz.
Quelle: bfu (2016): Schulweg zu Fuss.



3.2 Zu Fuss in Längsrichtung

Neben der Verkehrsmenge und dem Geschwindigkeitsregime sind für die Beurteilung auch der Schwerverkehrsanteil und die Sichtbeziehungen Faktoren, die in die Beurteilung einbezogen werden sollen. Auf Ausserortsstrecken sind Mischverkehrsflächen grundsätzlich nicht geeignet.

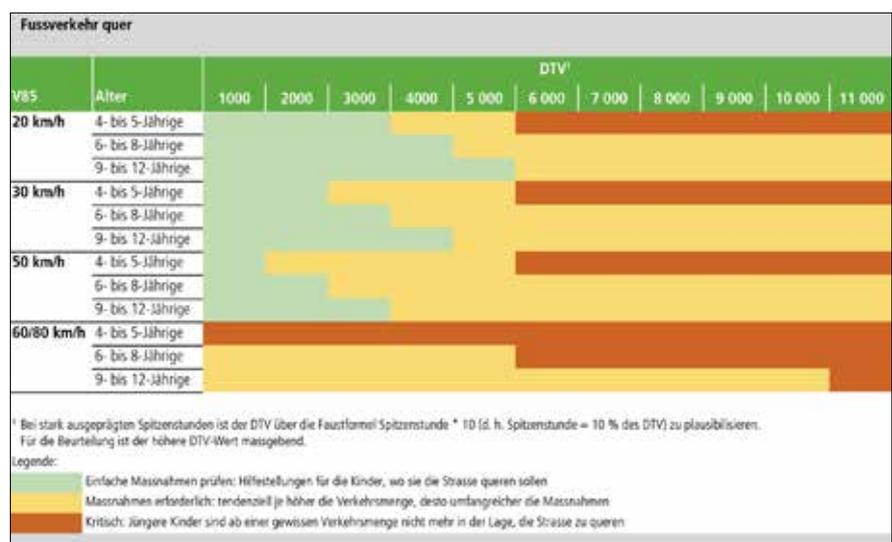
Abb. 11:
Zumutbarkeit Schulweg – in Längsrichtung. Quelle: bfu (2016): Schulweg zu Fuss.



3.3 Querung von Strassen

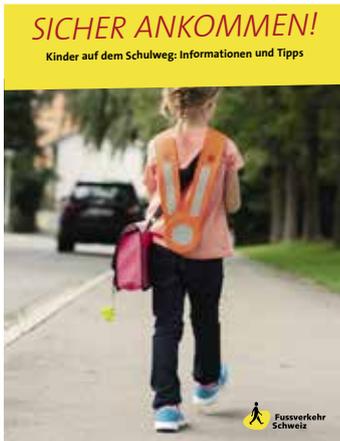
Für die Beurteilung der Querungen die Verkehrsmenge und das Geschwindigkeitsregime wichtig. Für Querungen entscheidend sind zudem die Sichtbeziehungen.

Abb. 12:
Zumutbarkeit Schulweg – Querung. Quelle: bfu (2016): Schulweg zu Fuss.



4 Tipps / Adressen / Literatur

Verkehrserziehung und Schulweg sind Thema zahlreicher Kampagnen, Publikationen, Broschüren, Spiele und Unterrichtsmaterialien.



Sicher ankommen

Die Broschüre von Fussverkehr Schweiz enthält Infos und Tipps zum Schulweg, insbesondere auch zur Zumutbarkeit des Schulweges.

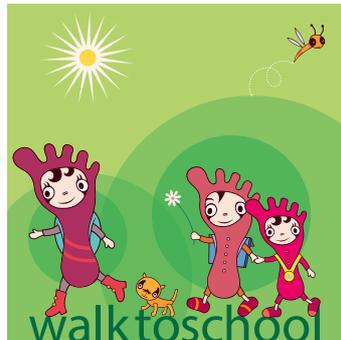
■ www.schulweg.ch



bike2school

Die Aktion von Pro Velo will für das Velofahren auf dem Weg zur Schule motivieren. bike2school richtet sich an Kinder ab der 4. Klasse und findet während vier Wochen statt.

■ www.bike2school.ch



walk to school

Die Aktion des VCS will Kinder vom Kindergarten bis 6. Klasse motivieren, den Schulweg zu Fuss zurückzulegen.

■ www.walktoschool.ch



Max der Dachs

Die Stiftung für Prävention der AXA Winterthur-Versicherung thematisiert den Schulweg aus Kindersicht.

■ www.max-der-dachs.ch

schule bewegt

schule bewegt

Das Programm des BASPO fördert die Bewegung an Schulen. Teilnehmende Klassen verpflichten sich zu 20 Minuten täglicher Bewegung. Es besteht ein Modul zum Thema Schulweg.

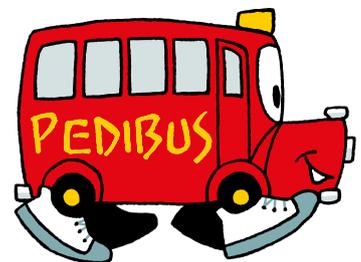
■ www.schulebewegt.ch



Kinder auf dem Schulweg

Die wichtigsten Informationen zum Schulweg zusammengestellt vom TCS.

■ www.tcs.ch



pedibus

Der von Eltern organisierte «Schulbus auf Füssen» kommt bei gefährlichen Schulwegen zum Einsatz. Der VCS unterstützt Interessierte bei der Einrichtung von Pedibus-Linien.

■ www.pedibus.ch

